

Landkreis Aurich · Postfach 1480 ·
26584 Aurich

Kreisvolkshochschule Aurich
z. H. Herrn Manfred Wilts
Oldersumer Str. 65-73

26605 Aurich

**Rechnungs-
prüfungsamt**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Anne Hinkel

Zimmer-Nr:
1010a

Telefon:
04941/16-1403

Telefax:
04941/16-1499

Email:
anne.hinkel @
landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre
Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

I/14 Hi

31. Oktober 2014

**Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 und 31.12.2013
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Sehr geehrter Herr Wilts,

die Prüfung des o. g. Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts gem. § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 29 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) ist weitestgehend ohne nennenswerte Beanstandungen abgeschlossen.

Diesbezüglich können wir Ihnen bereits vorab, für die Sitzung des Betriebsausschusses, die endgültige Fassung zum o. g. Bestätigungsvermerk überreichen. Des Weiteren haben wir Ihnen nochmals eine Ausführung vom Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlussprüfung per 31.12.2012 beigelegt.

Die Bestätigungsvermerke sind insbesondere dafür zu verwenden, dass die darin enthaltene Beschlussfassung über die Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 33 EigBetrVO nachgeholt wird.

Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass sich im Rahmen der endgültigen Berichtsabfertigung und Drucklegung für das Jahr 2013 die Seitenzahl und evtl. auch die Gliederungsnummern ändern können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



**LANDKREIS
AURICH**
Telefon 04941/16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
BLZ 283 500 00
Konto-Nr. 90 027

IBAN-Nr. DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC BRLADE21AHO

13 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Kreisvolkshochschule Aurich, Aurich, für das Geschäftsjahr 2012 geprüft. Die Prüfung wurde auftragsgemäß um die in § 29 EigBetrVO genannten Prüfungsgegenstände erweitert. Danach erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde durch uns gemäß § 317 HGB, § 29 EigBetrVO und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Demgemäß ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt und beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gegeben ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Hierbei ist es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

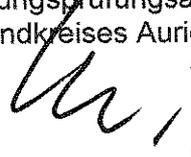
Nach sachgerechter Prüfung wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt:

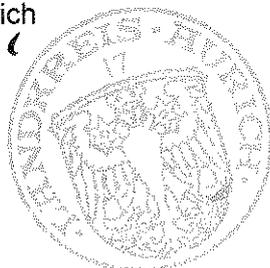
„Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisvolkshochschule Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Es wird vorgeschlagen, dem Landrat gem. § 129 NKomVG und dem Betriebsleiter gem. § 33 EigBetrVO die Entlastung zu erteilen.

Aurich, den 29.10.2013

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


/ Wilken -
(Kreisamtsrat)



13 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Kreisvolkshochschule Aurich, Aurich, für das Geschäftsjahr 2013 geprüft. Die Prüfung wurde auftragsgemäß um die in § 29 EigBetrVO genannten Prüfungsgegenstände erweitert. Danach erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde durch uns gemäß § 317 HGB, § 29 EigBetrVO Nds. und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Demgemäß ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt und beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gegeben ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Hierbei ist es nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

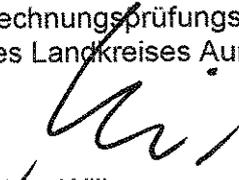
Nach sachgerechter Prüfung wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO Nds. erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisvolkshochschule Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Es wird vorgeschlagen, dem Landrat gem. § 129 NKomVG und der Betriebsleitung gem. § 33 EigBetrVO die Entlastung zu erteilen.

Aurich, den 27.10.2014

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


- Wilken -
(Kreisoberamtsrat)

